

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 12

Samstag, 10. April

1915

(Ord. 7. 4. 1915 Nr 2533.)

### Jurisdiktion in unseren Nachbardiözesen betr.

I. Die Vereinbarung über die Gemeinsamkeit der Jurisdiktion für den Reichstuhl, die zwischen unserer Erzdiözese und den Diözesen Mainz, Rottenburg und Würzburg besteht, ist erneuert worden und stellt sich dar wie folgt:

1. Die Priester unserer Erzdiözese, die im Besitze der Jurisdiktion sind, haben auch Jurisdiktion im ganzen Umfang der Diözesen Mainz, Rottenburg und Würzburg und umgekehrt sind die von ihrem Bischof approbierten Priester der genannten Diözesen auch für den ganzen Umfang unserer Erzdiözese approbiert.
2. Die jeder Diözese eigenen Reservatsfälle bleiben in Kraft.
3. Diese Vereinbarung soll nach dem Willen der bezüglichen Ordinariate ihre Gültigkeit haben, bis ein Widerruf erfolgt, so daß sie auch durch den Tod eines Bischofs nicht aufgehoben wird.
4. Jeder Priester, der von dieser Fakultät in einer dieser Diözesen Gebrauch machen will, soll zuvor die Erlaubnis des Ortsseelsorgers einholen, auch sich mit den Reservatsfällen der fremden Diözese bekannt machen.

II. Bezüglich der Diözese Basel gilt diese Vereinbarung nur für die angrenzenden Pfarreien. Die dortigen Diözesanstatuten vom Jahre 1896 besagen: Parochis dioecesium finitimarum et eorum adiutoribus in parochiis nostrae dioecesis illorum territorio vicinis de consensu parochi loci facultas a peccatis non reservatis absolventi conceditur. Dementsprechend haben die approbierten Geistlichen der Diözese Basel (mit Dauer wie in I. Nr 3) nur für die an ihre Pfarreien angrenzenden badischen Pfarreien Jurisdiktion.

Freiburg, 7. April 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 7. 4. 1915 Nr H310/311.)

### Die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage betr.

An die Erz. Pfarrerämter des Hohenzollernschen Bistumsanteils.

Der Herr Regierungs-Präsident zu Sigmaringen hat durch Verfügung an die Oberamt männer den Ortspolizeibehörden Weisung erteilt, im Interesse der Volksernährung während des Krieges die Sonntagsarbeit in der Landwirtschaft während der Zeit der Frühjahrbestellung und der Ernte in weitestem Umfange zu gestatten; der Pfingstsonntag und das Fronleichnamsfest sollen jedoch hiervon ganz ausgenommen sein.

Unter Beziehung auf unseren für den badischen Bistumsanteil geltenden Erlaß vom 23. März d. Js. Nr 2625, dessen Verkündung von der Kanzel wir hiermit auch für die hohenzollernschen Pfarreien anordnen — unter Änderung der Bezeichnung der dort aufgeführten staatlichen Stellen — veranlassen wir die Erzbischöflichen Pfarrerämter, jeweils sich mit der zuständigen Ortspolizeibehörde ins Benehmen zu setzen und, wo von letztgenannter die Erlaubnis zur Vornahme solcher Arbeiten erteilt wird, gleichfalls die Dispens vom kirchlichen Verbot auszusprechen.

Freiburg, 7. April 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 28. 3. 1915 Nr 2838.)

### Jugendpflege betr.

An die Erz. Pfarrerämter und Kuratien.

Die gegenwärtige Kriegszeit bereitet der Berufsausbildung der aus der Schule Entlassenen viele Schwierigkeiten, da der berufenste Berater mancher dieser jungen Leute im Felde steht und die Mutter durch die vermehrten häuslichen Sorgen zu sehr in Anspruch genommen ist.

Die Herren Seelsorger mögen auch diesem Zweige der Seelsorge und sozialen Tätigkeit ihre Mitwirkung

zuwenden und insbesondere bei Stellenvermittlung behilflich sein.

Freiburg, 28. März 1915.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 31. 3. 1915 Nr 2835.)

#### Die Säuglingsfürsorge betr.

An den Klerus der Erzdiözese.

Von dem badischen Landesauschuß für Säuglingsfürsorge ist beabsichtigt, von „Kreisfürsorgegeschwestern“ in den einzelnen Gemeinden sogenannte Mutterberatungsstunden abhalten zu lassen. Diese Beratungen bezwecken, durch geeignete Belehrung über Säuglingspflege die Säuglingssterblichkeit zu mindern.

Ein in diskreter Weise etwa in den Müttervereinsversammlungen gegebener Hinweis auf diese Beratungsstunden könnte der Sache dienlich sein.

Freiburg, 31. März 1915.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 8. 4. 1915 Nr 2971.)

#### Die Seelsorge der Polen betr.

Wir verweisen auf die Bekanntmachung vom 18. September 1913 Nr 10 785 — Erz. Anzeigebblatt von 1913, S. 273.

Freiburg, 8. April 1915.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 3. 1915 Nr 2538.)

#### Die Begrenzung der Kirchspiele Reichenau-Oberzell und Wollmatingen betr.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1915 ab trennen wir die Katholiken, die auf dem Teil der Gemarkung Reichenau wohnen, welcher nördlich von der Nordgrenze der Grundstücke Lgb. Nr 6705, 6704, 6703, 6702 b und 6702 a, ferner nördlich und östlich von der Gemarkungsgrenze Wollmatingen, südlich von dem Bahnkörper Radolfzell-Konstanz, westlich von der Ostgrenze der Grundstücke Lgb. Nr 7030, 7023 d und 7018, sowie der Südgrenze des Grundstücks Lgb. Nr 7011 und der Westgrenze der Grundstücke Lgb. Nr 7011, 7586 a und 6705 — sämtliche Grundstücke auf Gemarkung Reichenau — umschlossen ist, sowie die katholischen Bewohner des südlich vom genannten Bahnkörper nach Hegne zu gelegenen Bahnwärterhauses von der Pfarrei Reichenau-Oberzell und vereinigen sie mit der Pfarrei Wollmatingen.

Das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat im Benehmen mit dem Großh. Ministerium des Innern durch Entschließung vom 17. d. Mts. Nr A. 2446 zu dieser Neubegrenzung der Kirchspiele die staatliche Genehmigung erteilt (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 D.-Kirchensteuer-Ges. und § 6 Abs. 1 Verordnung vom 12. Oktober 1888).

Freiburg, 26. März 1915.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 6. 4. 1915 Nr 2930.)

#### Den Realschematismus „Das Erzbistum Freiburg“ betr.

Es stehen uns 200 Stück „Das Erzbistum Freiburg“ zur Verfügung, welche wir um den sehr billigen Preis von 6 M. das Stück abgeben können; es sind gebundene, tadellose Exemplare. Dieser Realschematismus gibt über den Erz. Stuhl, das Erz. Dom- und Metropolitankapitel, die Erz. Behörden, die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens in der Erzdiözese, das kirchliche Bauwesen und die Seelsorgestellten Aufschluß; die Pfarreien und Kuratien sind nach Seelenzahl, räumlichem Umfang, kirchlichen Gebäuden, Fonds, Pfründen mit Ertrag, den üblichen Gottesdiensten, Schulen und Wohltätigkeitsvereinen beschrieben. Hiermit ist besonders den Herren Geistlichen, soweit der Vorrat reicht, eine günstige Gelegenheit geboten, um einen ganz billigen Preis in den Besitz dieses wertvollen Werkes zu kommen. Bestellungen sind an die Erz. Expeditur in Freiburg i. B., Burgstr. 2, zu richten.

Freiburg, 6. April 1915.

### Erzbischöfliches Ordinariat

#### Pfründebesezung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

25. März: Joseph Mattes, Pfarrer m. Abs. von Boll, Pfarrverweser in Eschbach, Dekanat Breisach, auf diese Pfarrei.

#### Resignation

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation des Pfarrers Franz Edelmann auf die Pfarrei Griesheim mit Wirkung vom 28. April l. J. cum reservatione pensionis angenommen.

#### Ernennung

Vom Kapitel Heidelberg wurde Pfarrer, Kammerer Joseph Wäldele in Dilsberg zum Dekan gewählt. Die Wahl wurde unter dem 27. März d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

### Versehungen

7. April: Joseph Luem, Vikar in Hindelwangen, i. g. C. nach Wollmatingen,  
 7. " Otto Foos, Vikar in Erzingen, i. g. C. nach Lautenbach.

### Sterbfälle

26. März: Michael Hennig, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Kappel a. Rh.,  
 27. " Sebastian Heilig, resign. Pfarrer von Dallau, † in Rotenfels,

29. März: Wunibald Bofch, Pfarrer in Linz,  
 31. " Joseph Speh, resign. Pfarrer von Hart, † in Rottenmünster.

R. I. P.

### Mesnerdienstbesetzungen

Als Mesner wurden bestätigt am:

25. Februar: Schmiedmeister Michael Graner an der Pfarrkirche zu Hochdorf,  
 25. " Wagnermeister Adolf Holz an der Kapelle in Mühlbach, Pfarrei Eppingen.



